



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: SR 36/12– 09/14

Gremium: Stadtrat

federführendes Amt: Amt für Bildung, Jugend und Soziales

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	18.07.2012	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:					
abgestimmt am:	18.07.2012	ausgefertigt am:	19.07.2012		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	27	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	27	dagegen:	0	Enthaltungen:	0

Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Finanzielle Absicherung der Anschaffung von Arbeitsheften in den Schulen (Umsetzung des Gerichtsurteils zur Lernmittelfreiheit)

Beschlussvorschlag:

Auf Grund Eilbedürftigkeit beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul an Stelle des nach Hauptsatzung für diese Thematik regelmäßig zuständigen Verwaltungs- und Finanzausschusses in seiner Sitzung am 18. Juli 2012 den Schulen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Radebeul überplanmäßig Finanzmittel in Höhe von 75.000,00 Euro zur Anschaffung von Lernmitteln bereitzustellen. Damit soll der Bedarf an Arbeitsheften, der auf Grund aktueller Rechtsprechung ab sofort unter die Lernmittelfreiheit fällt, für das kommende Schuljahr in angemessener Weise abgedeckt werden.

Die Verwaltung wird aufgefordert, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2013 diesen zusätzlichen Finanzbedarf planmäßig abzusichern.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			einstimmig	mehrheitlich	abgelehnt	ja	nein
BKSA	17.07.2012	nö	x				x
SR	18.07.2012	ö	x				x

rechtliche Grundlagen:

§ 52 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
§ 38 Sächsisches Schulgesetz (SchulG)
§ 8 Abs. 2 Ziffer 3 Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:	X	ja		nein
Gesamtkosten der Maßnahme:	75.000,00 Euro			
ggf. Gesamtkosten des Teilloses:	75.000,00 Euro			

Finanzierung:

HHSt	Bezeichnung	Betrag	planmäßig	üpl	apl	HHR
einnahmeseitig:						
ausgabeseitig:						
2111*.59200	Lernmittel / Schulbücher	75.000,00 Euro		X		
225**.59200						
231**.59200						
91000.80710	Zinsen für Kredite an private Banken	./. 75.000,00 Euro	X			

Folgekosten:

Vermögenshaushalt:		Verwaltungshaushalt: (jährlich)	
--------------------	--	------------------------------------	--

Bemerkungen:

Bestätigung:	Mitzeichnung inhaltliche Absicherung:	<i>Gün</i>	Datum:	11.07.12
	Mitzeichnung finanzielle Absicherung	<i>Wendsche</i>	Datum:	11.07.12
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:	<i>Wendsche</i>	Datum:	11.07.12
	Mitzeichnung Kämmereiamt:	<i>i.V. Kint</i>	Datum:	11.7.12

Wendsche

Wendsche

Begründung:

Gemäß § 52 Abs. 3 SächsGemO ist eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters nur dann zulässig, wenn keine Eilfalleinladung der Stadtratsgremien mehr möglich ist.

Ein Eilfall liegt vor, da mit diesem Beschluss auf die aktuelle Rechtsprechung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichtes (Urteil vom 17.04.2012 – Az.: 2 A 520/11 / 5 K 1790/08), welches der Verwaltung im Wortlaut erst seit Ende Juni vorliegt, reagiert wird. Die darauf

Dateiname: SR36Juli_Lernmittel Schulen.docx



aufbauende Handlungsanweisung an die Schulleiter seitens des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus datiert sogar erst vom 06.07.2012. Ein weiteres Aufschieben der Angelegenheit ist nicht möglich, da das neue Schuljahr 2012/13 bereits jetzt seitens der Schulleitungen abschließend vorbereitet werden muss.

Die Budgettringe der Schulen in Trägerschaft der Stadt Radebeul haben alle ein Gesamtausgabevolumen von weniger als 100.000 Euro. Nach § 8 Abs. 2 Ziffer 3 unserer Hauptsatzung ist bei derartigen Budgettringen der Verwaltungs- und Finanzausschuss für überplanmäßige Ausgaben zwischen 10.000 und 100.000 Euro zuständig.

Da die Angelegenheit inhaltlich die Belange des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses betrifft (§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 Hauptsatzung), ist zudem regelmäßig eine Vorbefassung dieses Ausschusses erforderlich.

Eine Vorbefassung des BKSA kann mittels Eilfalleinladung (Nachladung) noch abgesichert werden. Eine Befassung des VFA wäre jedoch nur noch mit einer Sondersitzung möglich. Zur Vermeidung einer derartigen Sondersitzung und gleichzeitig zur Vermeidung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters wird die Angelegenheit daher auf die Tagesordnung der nächsten planmäßigen Sitzung des Stadtrates gesetzt.

*

Entsprechend des Urteils des Sächsischen Obergerichtes (Urteil vom 17.04.2012 – Az.: 2 A 520/11 / 5 K 1790/08) ist nach § 38 SchulG die Lernmittelfreiheit seitens der Schulträger abzusichern. Nach § 38 Abs. 2 Satz 1 hat der Schulträger den Schülern in den öffentlichen Schulen die Schulbücher leihweise zu überlassen, sofern sie nicht von den Eltern oder Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn eine Leihe nach Art und Zweckbestimmung des Schulbuchs ausgeschlossen ist. Der Freistaat hat zur näheren Ausfüllung des Umfangs dieser Gesetzesregelung jedoch bisher nicht von seiner Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht. Daher hat das OVG den Begriff des Schulbuches anhand der Rechtsverordnung zu § 60 Abs. 1 SchulG, nämlich anhand der Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern – SchulbuchzulassungsVO, ausgelegt. Danach sind Arbeitshefte den Schulbüchern gleichgestellt. Damit fallen auch die Arbeitshefte unter die Lernmittelfreiheit und sind ab sofort vom Schulträger zu bezahlen.

Beim Umfang der Finanzmittelbereitstellung seitens des Schulträgers ist zum einen die „pädagogische Freiheit“ der Schulleitung zu beachten. „Ihre an pädagogischen und methodisch-didaktischen Notwendigkeiten orientierte Auswahl obliegt dem Schulleiter und den Fachlehrern bzw. Fachkonferenzen (vgl. §§ 42 bis 44 SchulG).“ (OVG-Urteil) Zum anderen sind aber auch die Grenzen der finanziellen Belastung des Schulträgers zu beachten.

Eine aktuelle Abfrage seitens des Amtes für Bildung, Jugend und Soziales bei den Schulträgern entsprechend der bisherigen Gepflogenheiten der Beschaffung von Arbeitsheften ergab hier einen finanziellen Bedarf für das Schuljahr 2012/13 i.H.v. 95 TEuro. Angesichts der resultierenden Haushaltsbelastungen sieht der Schulträger hier bei einer Konzentration auf den gesetzlich gebotenen notwendigen Umfang eine Begrenzung des Gesamtbedarfs auf 75 TEuro (ca. 79 %) als vertretbar an.

Dateiname: SR36Juli_Lernmittel Schulen.docx

